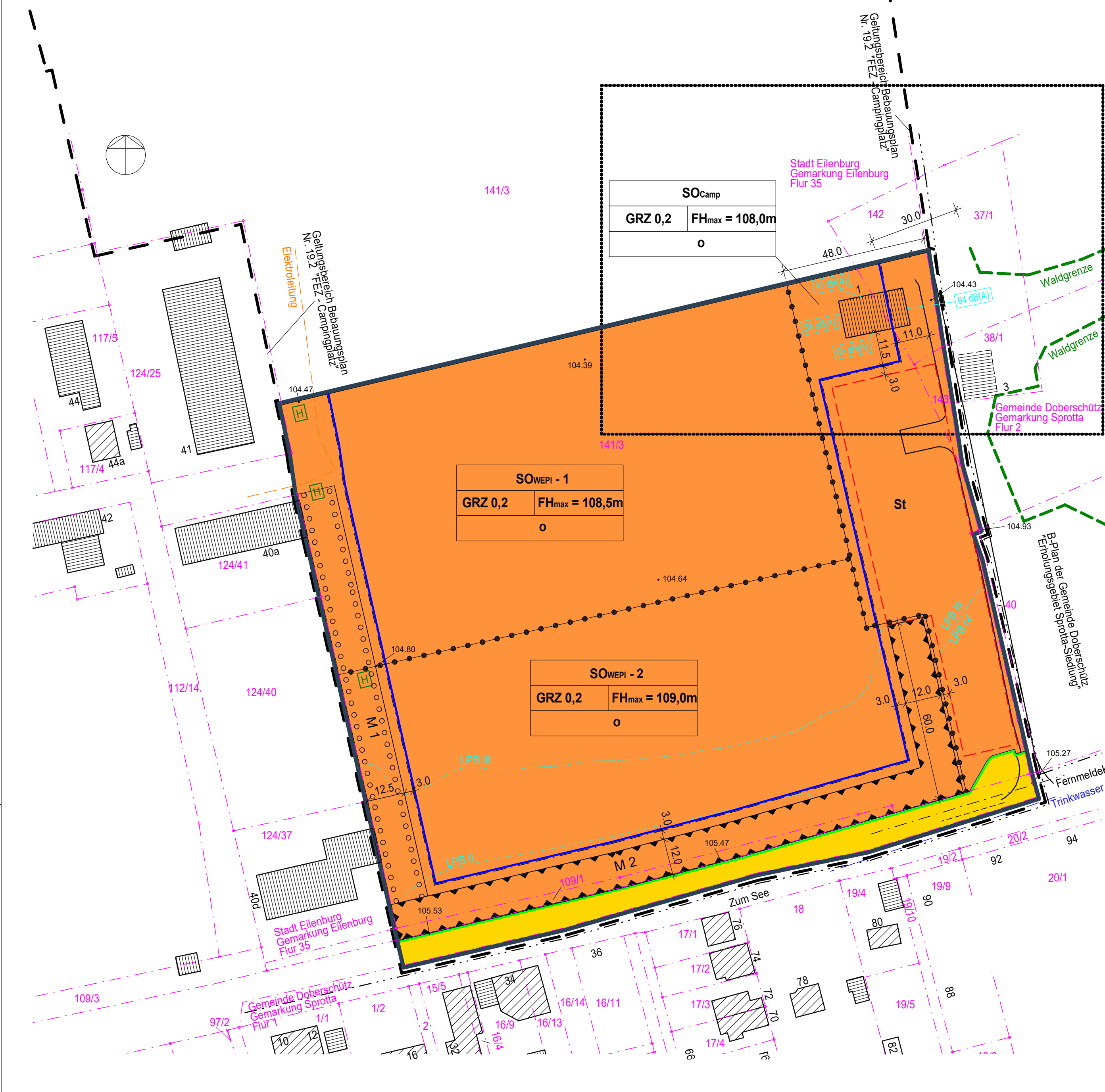


Planzeichnung - Teil 1



Zeichenerklärung

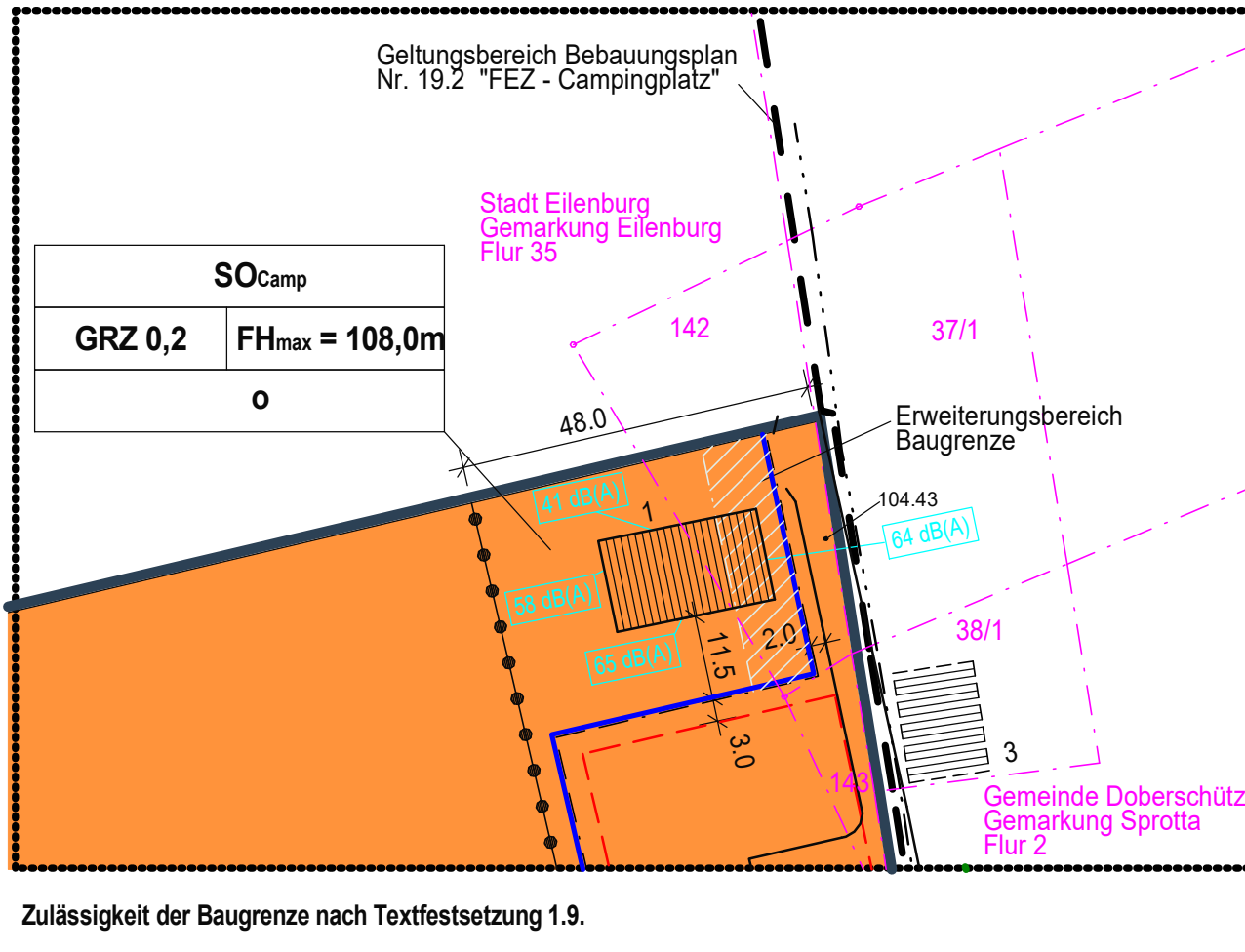
- 1. Planungsrechtliche Festsetzung**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- SOcamp** Sondergebiet Campingplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
- SOwepi** Sondergebiet Wochenendplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GRZ 0,2** Grundflächenzahl, hier: 0,2
- FHmax** Höhe der baulichen Anlage
Hier: Firsthöhe über NNH im DHHN 2016
- Füllschema der Nutzungsschablone:
- | Art der baulichen Nutzung | maximale Firsthöhe (FHmax) über NNH im DHHN 2016 |
|---------------------------|--|
| Grundflächenzahl | |
| Bauweise | |
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenze**
- o** offene Bauweise
- 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Verkehrsfläche**
- Straßenbegrenzungslinie**
- 1.5 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
- Habitat** Habitatelemente für Reptilien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- 1.6 Sonstige Planzeichen**
- St** Umgrenzung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier Stellplätze
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
- LPB III** Lärmpegelbereiche; hier Lärmpegelbereich III
- 65 dB(A)** fassadenbezogener maßgeblicher Außenlärmpegel
- Abgrenzung Planzeichnung - Teil 2**
- Erweiterungsbereich Baugrenze**
- 2. Bestandsangaben**
- Flurgrenze**
- Flurstücksgrenze**
- Flurstücksnummer**
- Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)**
- 1** Hausnummer
- Geländehöhen über NNH im DHHN 2016**
- Anmerkung:
DHHN = Deutsches Haupthöhennetz
NNH = Normalhöhe Null

ÜBERSICHTSPLAN



Quelle: Stadtgrundkarte Eilenburg

Planzeichnung - Teil 2



Textliche Festsetzungen

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- SOcamp** Sondergebiet Campingplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
- SOwepi** Sondergebiet Wochenendplatz (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GRZ 0,2** Grundflächenzahl, hier: 0,2
- FHmax** Höhe der baulichen Anlage
Hier: Firsthöhe über NNH im DHHN 2016
- Füllschema der Nutzungsschablone:
- | Art der baulichen Nutzung | maximale Firsthöhe (FHmax) über NNH im DHHN 2016 |
|---------------------------|--|
| Grundflächenzahl | |
| Bauweise | |
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenze**
- o** offene Bauweise
- 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Verkehrsfläche**
- Straßenbegrenzungslinie**
- 1.5 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
- Habitat** Habitatelemente für Reptilien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
- 1.6 Sonstige Planzeichen**
- St** Umgrenzung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier Stellplätze
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
- LPB III** Lärmpegelbereiche; hier Lärmpegelbereich III
- 65 dB(A)** fassadenbezogener maßgeblicher Außenlärmpegel
- Abgrenzung Planzeichnung - Teil 2**
- Erweiterungsbereich Baugrenze**
- 2. Bestandsangaben**
- Flurgrenze**
- Flurstücksgrenze**
- Flurstücksnummer**
- Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)**
- 1** Hausnummer
- Geländehöhen über NNH im DHHN 2016**
- Anmerkung:
DHHN = Deutsches Haupthöhennetz
NNH = Normalhöhe Null

1.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Maßnahme M 1:**
- Am westlichen Plangebietsrand ist auf der gesamten Länge von 140 m eine 9 m breite Hecke zu entwickeln.
- Als Ergänzung des vorhandenen Gehölzaufwuchses ist mit insgesamt 50 St. Sträuchern als Pflanzung zu 5 Gruppen mit je 10 Sträuchern eine Initialpflanzung für die weitere Entwicklung der Gehölzfläche in folgender Anzahl, Art und Qualität anzulegen:
- | Anzahl | Art | Bot Name | Qualität |
|--------|---------------|--------------------|--------------|
| 10 | Bluthartiegel | Cornus sanguinea | Str., 60-100 |
| 10 | Hassel | Corylus avellana | Str., 60-100 |
| 10 | Weißdorn | Crataegus monogyna | Str., 60-100 |
| 10 | Schlehe | Prunus spinosa | Str., 60-100 |
| 10 | Hundsrose | Rosa canina | Str., 60-100 |
- Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Feststellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen. Es sind Gehölze aus gebiets eigenem Vorkommen des Gebietes 2 'Mittel- und Ostdeutsches Tiefl- und Hügel land' zu verwenden. Die Herkunft ist durch Lieferschein und Zertifikat nachzuweisen. Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2022 fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten.
- Des Weiteren ist auf einer Länge von 140 m eine 3,5 m breite Saumfläche durch Mahd der Fläche, Ansaat von Regiosaatgut für Magerrasen, sauer, Herkunft Mitteldeutsches Tiefl- und Hügel land (UGS) herzustellen. Einzelflächen mit Offenboden sind freizuhalten. Auf diesen Offenbodenflächen sind insgesamt 3 Habitatelemente (H) für Reptilien mit jeweils etwa 20 m² Grundfläche einzurichten. Die Habitatelemente bestehen aus Leeseite-haufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 1 m³ Volumen einschließlich Sandaufschüttung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 1 m³ Volumen. Der Saum (Blühstreifen) ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich zu folgenden Terminen einschließlich Bepflanzung des Schnittgutes zu mähen. 1. Schnitt 15. Juni bis 15. Juli, 2. Schnitt 15. September bis 15. Oktober.

- Maßnahme M 2:**
- Auf den Flächen des südlichen Lärmschutzwall-/mauer (Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) ist im Zuge der Realisierung auf einer Länge von 200 m Niederlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verorten bzw. im Gelände zu versickern.
- 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Die Beläge sämtlicher Fuß-/Radwege innerhalb des Campingplatzes sowie die Aufstellplätze für Zelte, Campinganhänger usw. sind, soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, wasser-durchlässig zu gestalten.
- Niststättensatz:**
- Im Geltungsbereich der Flächen des Flurstückes 141/3 sind folgende mardersichere Nistkästen aus Holzbeton in einer Höhe von mindestens 3 m über Oberkante Gelände aufzuhängen:
- 2 St Nischenbrüterkasten (Hafent- und Hügelland), Maße mind. 15x30x15 cm, Flugloch D 26 mm
 - 2 St Klemmkasten, Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch D 26 mm
 - 1 St Stärenkasten, Maße mind. 20 x 30 x 20 cm, Flugloch D 45 mm
 - 3 St Meisenkasten (auch für z.B. Sperlinge, Schnäpper), Maße mind. 15 x 30 x 15 cm, Flugloch D 32 mm
- Als Ersatz für vorhandene Spaltenquartiere für Fledermäuse sind als Gruppe an Bäumen oder Gebäuden, orientiert in südliche Richtung und mit freiem Zutritt zu montieren:
- 3 St Flachkästen für Fledermäuse oder konstruktive Spaltenquartiere am Gebäude.

- 1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**
- 1.6.1 Sondergebiet Campingplatz**
- Für die Nutzungen im Gebäude Haus-Nr. 1 (geplantes Mehrzweckgebäude) sind die nach Bauordnungsrecht erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes zulässig.
- 1.6.2 Sondergebiete Wochenendplätze**
- In den Sondergebieten Wochenendplatz SOwepi-1 und SOwepi-2 sind Abstellräume für Gartengeräte, Fahrräder und dergleichen bis zu einer Größe von maximal 6 m² je Aufstellplatz zulässig.

- 1.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf dem Sondergebiet 'Wochenend-platz' - 2 in den gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutz-gesetzes eine 5 m hohe (e 110,5 m über NNH im DHHN 2016) Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall oder eine Kombination aus Beiden) zu errichten.
- Auf den Sondergebietsflächen 'Wochenendplatz' -1 und -2 sowie im künftigen Mehrzweckgebäude (Haus-Nr. 1) auf der Sondergebietsfläche 'Camping' -1 sind die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume entsprechend DIN 4109 von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 im Nachtzeitraum überschritten sind, an den zu den maßgeblichen Verkehrsgeräuschquellen abgewandten Nord- oder Westfassaden anzuordnen. Ist eine solche Grundrissorientierung nicht möglich, müssen die an den übrigen Fassaden zur Nachtzeit verbleibenden schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:
- Für die zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume in dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden, an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 'Nacht' überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen (siehe dazu Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel, die im B-Plan eingezeichnet sind).
 - Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schalldämmleistung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in nachts genutzten Räumen von dauerhaft zum Wohnen genutzten Gebäuden ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 SächsBO)

- 2.1 Einfriedungen**
- Die Einfriedung der Aufstellplätze im Sondergebiet Wochenendplatz darf nur über transparente Einfriedungen bzw. einreihige Hecke aus standortheimischen Gehölzen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m erfolgen.

3. Nachrichtliche Übernahme

- Naturschutz**
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks 'Dübener Heide'.

4. Hinweise

- 4.1 Denkmalschutz/Archäologie:**
- Funde von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind gemäß § 20 Abs. 1 SächsSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Weitere Erläuterungen und Hinweise hierzu können der Begründung entnommen werden.

- 4.2 Bodenschutz/Altlasten:**
- Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen / Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall ...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.
- Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.
- Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

- 4.3 Lärmschutz**
- Bei der Aufstellung von Klimageräten und Luftwärmepumpen sollen die Hinweise der Anlage zum 'Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten' beachtet werden. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

- 4.4 Feuerungsanlagen**
- Bei der Errichtung vom Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ist die 1. BImSchV zu beachten. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

- 4.5 Photovoltaik- / Solaranlagen**
- Im Blendbereich durch Photovoltaik- Solarmodule zu reduzieren, sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Weitere Erläuterungen und Hinweise können der Begründung entnommen werden.

- 4.6 Kampfmittel:**
- Laut Belastungskarte des Geoportals des Landratsamtes Nordsachsen ist keine Belastung durch Kampfmittel bekannt. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend § 3 der Kampf-mittelverordnung vom 03.03.2009 verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

- Beim Auffinden von Kampfmitteln ist folgende Verhaltenshinweise zu beachten:
1. Die Gegenstände nicht berühren
 2. Fundstelle deutlich markieren und sichern
 3. Näherkommende rechtzeitig warnen
 4. Sofort die Polizei über die Telefonnummer 110 verständigen

- 4.7 Natürliche Radioaktivität:**
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem wahrscheinlich erhöhte Radon-konzentration in der Bodenluft vorhanden sind. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonschutz zu beachten (siehe auch Begründung).
- Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221, Telefax: 0371/46124-299, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de)

- 4.8 Verweis auf Technische Regeln/ Normen**
- Die Technische Regel VDI 2719 und die Norm DIN 18005-1, auf die in der Plan-urkennung verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der Öffnungszeiten in der Stadtver-waltung (Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planin-halts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 84), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Land-es-planungsgesetz - SächsPLG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.93 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist

- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 271), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

- Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.98 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist

- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013

- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPLWS 2008), verbindlich seit 25.07.08, Teilfortschreibung B87n (verbindlich seit 26.01.2012)

- Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017, Entwurf im Zuge der Gesamtfortschrei-bung des Regionalplanes Westsachsen 2008 in der Fassung vom 30. März 2020 (Beteiligungsentwurf - RPL LWA 2017)

- Grundlage der Plandarstellung**
- Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros R. Esch, Eilenburg vom Januar 2020 erstellt.

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 007/FB4/2021

Große Kreisstadt Eilenburg				 Eilenburg Große Kreisstadt	
Bebauungsplan Nr. 19.3 "FEZ - Wochenendplatz"					
IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH					
Pehtzsch Mühlweg 12 04838 Jesowitz Tel. 034241/52 68 13 Fax 034241/52 68 14 post@ibs-eilenburg.de www.ibs-eilenburg.de					
Objekt:					
Objekt-Nr.:					
Planbezugszeichnung:					
Satzungsexemplar					
Maßstab:		1:1000		Datum:	
Plan-Nr.:		Zul.-Nr.:		05.03.2021	
Bearbeitet:		Zeich.-Nr.:		54905	
Frau Saw		04			